

# Anbindung an die Telematikinfrastuktur

Informationen für Ihre Praxis



# Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>So wird Ihre Praxis fit für die Telematikinfrastruktur – Wissenswertes zu Ausstattung und Finanzierung</b>	<b>3</b>
<b>Übersicht: Das benötigen Praxen für den Anschluss</b>	<b>6</b>
<b>Ihre Checkliste: 4 Schritte zur Telematikinfrastruktur</b>	<b>9</b>
<b>Anhang: Tabelle Standard-Erstausstattungspaket</b>	<b>10</b>
<b>Tabelle Standard-Betriebspaket</b>	<b>10</b>
<b>Impressum</b>	<b>11</b>

## So wird Ihre Praxis fit für die Telematikinfrastruktur – Wissenswertes zu Ausstattung und Finanzierung

Es ist soweit: die Telematikinfrastruktur (TI) im Gesundheitswesen ist da. In den kommenden Monaten sollen alle Praxen an Deutschlands größtes elektronisches Gesundheitsnetz angeschlossen werden. Was Vertragszahnärztinnen und Vertragszahnärzte darüber wissen sollten, fasst diese Praxisinformation zusammen. Sie gibt einen Überblick über die notwendige technische Ausstattung und die Finanzierung. Zudem enthält sie eine Checkliste, sowie Tipps und Hinweise, wie Praxen sich auf den Einstieg in die TI vorbereiten können.

Weitere Informationen zu dem Thema finden Sie auf den Websites der KZBV und der gematik unter [www.kzbv.de](http://www.kzbv.de) und [www.gematik.de](http://www.gematik.de).

### › Die Telematikinfrastruktur – Deutschlands größtes Gesundheitsnetz

Zahnärzte, Ärzte, Psychotherapeuten, Krankenhäuser sowie andere Akteure des Gesundheitswesens sollen künftig schneller und einfacher miteinander kommunizieren sowie medizinische Daten austauschen können. Das dafür notwendige digitale Kommunikationsnetz ist die Telematikinfrastruktur. Oberste Priorität dieses Netzes ist die Datensicherheit. So hat es der Gesetzgeber bereits im Jahr 2003 beschlossen. Im Jahr 2015 kamen mit dem E-Health-Gesetz konkrete Anwendungen und Zeitpläne hinzu.

Verantwortlich für den Aufbau, Betrieb und die Weiterentwicklung der TI ist die Gesellschaft für Telematikanwendungen der Gesundheitskarte, kurz gematik. Gesellschafter der gematik sind der GKV-Spitzenverband, die Kassenzahnärztliche und die Kassenärztliche Bundesvereinigung, die Bundesärztekammer und die Bundeszahnärztekammer, die Deutsche Krankenhausgesellschaft und der Deutsche Apothekerverband.

### › Aktueller Stand

Die Gesellschafterversammlung der gematik hat Anfang Juni 2017 den Produktivbetrieb der Telematikinfrastruktur mit der ersten Anwendung „Versichertenstammdatenmanagement (VSDM)“ freigegeben und damit den gesetzlichen Auftrag erfüllt. Fest steht auch, was die Krankenkassen für die Erstausrüstung der Praxen und

den laufenden Betrieb bezahlen müssen. Die KZBV und der GKV-Spitzenverband haben dazu die notwendigen Vereinbarungen getroffen. Jetzt sind Hersteller und Dienstleister am Zug, die nötige Technik bereitzustellen. Die gematik geht davon aus, dass die ersten Konnektoren und Kartenterminals ab Herbst 2017 auf dem Markt sein werden. Erst dann kann die Ausstattung der Praxen beginnen.

Nach den bislang geltenden gesetzlichen Vorgaben muss ab dem 1. Juli 2018 das sogenannte Versichertenstammdatenmanagement (VSDM) in allen Praxen möglich sein. Für diesen Datenabgleich ist ein Anschluss an die TI zwingend erforderlich. Im Falle der Nichtdurchführung des VSDM droht den Praxen ein Honorarabzug in Höhe von einem Prozent. Die gesetzliche Frist (1. Juli 2018) kann allerdings durch eine Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) verlängert werden.

Da dieser verbleibende Zeitraum von weniger als einem Jahr extrem eng ist, um die Praxen aller Zahnärzte, Ärzte und Psychotherapeuten mit der neuen Technik auszustatten, haben sich die KZBV und die KZVen für eine solche Fristverlängerung eingesetzt. Dieser Forderung will das BMG offenbar nachkommen und hat eine Rechtsverordnung zur Verlängerung der Frist um ein halbes Jahr – also bis zum 31. Dezember 2018 – auf den Weg gebracht. Die Fristverlängerung ist allerdings noch nicht in Kraft getreten. Selbst mit einer solchen Fristverlängerung bliebe der Zeitraum jedoch weiterhin sehr eng.

### › Erste Anwendung: Versichertenstammdatenmanagement (VSDM)

Der Start der Telematikinfrastruktur bringt neben der Anbindung an das Netz zunächst nur eine konkrete Anwendung – das Versichertenstammdatenmanagement. Dabei werden in der Zahnarztpraxis die Versicherten-daten auf der elektronischen Gesundheitskarte (eGK) online überprüft und bei Bedarf aktualisiert.

Das Ganze läuft wie folgt ab: Die eGK wird wie gehabt bei jedem ersten Zahnarzt-Patienten-Kontakt im Quartal über das (dann TI-fähige) Kartenterminal eingelesen. Neu ist, dass dabei ein Online-Abgleich der auf der Karte gespeicherten Versichertendaten mit den Daten der

Krankenkassen erfolgt. Es wird überprüft, ob die Informationen wie Adresse oder Versichertenstatus auf der Karte noch aktuell sind. Sofern die Krankenkasse Änderungen in ihrem System hinterlegt hat, werden diese nun direkt auf die Karte geschrieben und auch in das Praxisverwaltungssystem übernommen.

Durch die Praxis müssen folglich keine Daten auf der Karte geändert werden, wenn sich zum Beispiel die Anschrift des Patienten geändert hat und der Patient dies der Praxis mitteilt. Die Versicherten müssen wie bislang die Änderungen ihrer Krankenkasse selbst melden. Ungültige sowie gestohlen gemeldete Karten können bei der Online-Prüfung der Karte auch direkt gesperrt werden.

#### > Ausstattung der Praxen

Für die Anbindung an die Telematikinfrastruktur sind verschiedene Komponenten erforderlich. Für alle gelten hohe Anforderungen an Funktionalität und Sicherheit. Deshalb dürfen zum Beispiel nur Konnektoren und Kartenterminals genutzt werden, die vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) zertifiziert und von der gematik zugelassen sind.

#### > Die Komponenten

**Für den Anschluss an die TI benötigt jede Praxis, bzw. jeder Praxisstandort**

- **einen Konnektor, über den die Praxis an die Telematikinfrastruktur angebunden wird**
- **mindestens ein stationäres Kartenterminal**
- **einen Praxisausweis (SMC-B) zur Registrierung und Anmeldung gegenüber der Telematikinfrastruktur (dabei handelt es sich um eine kleine Smartcard, ähnlich den Karten in einem Handy)**
- **VPN-Zugangsdienst zur TI**
- **Software-Update des Praxisverwaltungssystems (PVS)**

Grundvoraussetzung für die Nutzung der TI ist ein Internetzugang. Ein einfacher DSL-Anschluss reicht dabei aus. Sollte das VSDM im Einzelfall aufgrund einer technischen Störung nicht möglich sein, erlischt die Pflicht zum VSDM für diesen konkreten Fall.

#### > Finanzierung

Zahnärztinnen und Zahnärzte müssen nicht selbst für die Anbindung ihrer Praxen an die TI aufkommen. Die Kosten übernehmen die Krankenkassen im Rahmen der Regelungen der mit der KZBV getroffenen Grundsatzfinanzierungs- und Pauschalenvereinbarung.

Wesentlich beeinflusst wurde die für die Vertragszahnärzteschaft getroffene Pauschalenvereinbarung durch den Schiedsspruch zur Finanzierung der Einführung der Telematikinfrastruktur für den Wirkbetrieb des Online-Rollout Stufe 1 für die Vertragsärzteschaft, der während der laufenden Verhandlungen der KZBV mit dem GKV-SV erging. Dieser sah die zeitliche Staffelung der Höhe der Pauschalbeträge für den Konnektor vor. Daher war der GKV-SV nicht bereit, im vertragszahnärztlichen Bereich von dieser Regelung abzusehen.

Jede Praxis erhält Pauschalen für ein Standard-Erstausstattungspaket und ein Standard-Betriebspaket. In der Anlage sind diese beiden Pakete tabellarisch aufgeführt. Das Standard-Erstausstattungspaket beinhaltet Pauschalbeträge für die entsprechenden Komponenten, eine TI-Startpauschale und, sofern die hierzu erforderlichen Voraussetzungen für die Finanzierung erfüllt sind, ein mobiles Kartenterminal.

Die TI-Startpauschale umfasst die Erstattung der Kosten für die Installation der Komponenten und Dienste inklusive Schulung, die Ausfallzeiten der Vertragszahnarztpraxis bei der Installation, die einmalige Integration der Komponenten in das Praxisverwaltungssystem sowie den zeitlichen Aufwand für die Einführung des VSDM in den Praxen.

Die Höhe des Pauschalbetrages für den Konnektor ist zeitlich gestaffelt. In den drei Folgequartalen ab dem dritten Quartal 2017 wird die Pauschale für den Konnektor um jeweils zehn Prozent gesenkt. Praxen, denen

aufgrund ihrer Größe mehr als ein Kartenterminal zusteht, erhalten für jedes zusätzliche Kartenterminal eine Pauschale. Die Höhe der Beträge entnehmen Sie bitte der als Anlage beigefügten Tabelle.

Hintergrund für die gestaffelte Erstausrüstungspauschale ist die Marktentwicklung in diesem Bereich: Es wird seitens des GKV-SV erwartet, dass die Preise für die Konnektoren fallen, sobald weitere Anbieter auf den Markt kommen. Anderenfalls wird die KZBV mit dem GKV-SV in weitere Verhandlungen eintreten. Die Höhe der Pauschalen muss dabei jeweils so kalkuliert werden, dass sie die günstigsten Kosten eines Standard-Erstausrüstungspaketes sowie eines Standard-Betriebspaketes vollständig deckt.

Wichtiger Hinweis: Die Höhe der Erstausrüstungspauschale, die eine Praxis erhält, richtet sich nach dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der neuen Technik. Wann der Konnektor bestellt oder geliefert wird, ist dagegen nicht entscheidend. Beispiel: Wird der Kaufvertrag im November 2017 unterschrieben und das erste VSDM erfolgt im Januar 2018, bekommt die Praxis die Pauschale für das erste Quartal 2018.

Ferner wird ein mobiles Kartenterminal finanziert, wenn Praxen gegenüber der zuständigen KZV entweder mindestens 30 Besuchsfälle im Vorjahr bzw. im aktuellen Jahr oder den Abschluss eines Kooperationsvertrages mit einer Pflegeeinrichtung gem. § 119b Abs. 1 SGB V nachweist, welcher den Anforderungen der Rahmenvereinbarung nach § 119b Abs. 2 SGB V entspricht. Die Pauschale beinhaltet auch die Kosten für den zusätzlich notwendigen Praxisausweis (SMC-B), welcher später für mobile Kartenterminals notwendig ist.

Auch für die laufenden Betriebskosten erhalten Praxen Geld: für die Wartung und die notwendigen Updates des Konnektors sowie für den VPN-Zugangsdienst. Weitere laufende Pauschalen sind für den elektronischen Praxisausweis (SMC-B) und den elektronischen Heilberuferausweis (eHBA) vorgesehen. Die Pauschale für den HBA wird als Einmalzahlung für 5 Jahre im Rahmen des Standard-Betriebspaketes geleistet, welche hälftig die Kosten deckt.

#### Alle Praxen haben Anspruch

Anspruch auf die genannte finanzielle Förderung haben alle an der vertragszahnärztlichen Versorgung teilnehmenden Praxen. Dies umfasst die Einzelpraxis, Berufsausübungsgemeinschaften, das Medizinische Versorgungszentrum (MVZ), ermächtigte Einrichtungen sowie die Einrichtungen gem. § 311 Abs. 2 SGB V.

#### Finanzierung ab erstem VSDM

Finanziell gefördert wird eine Praxis ab dem Zeitpunkt, wenn die Komponenten und Dienste in der Praxis in Betrieb genommen sind. Ab dann hat sie Anspruch auf die Pauschalen des Standard-Erstausrüstungspaketes und des Standard-Betriebspaketes.

#### Auszahlung der Pauschalen durch die KZVen

Die Auszahlung der Erstausrüstungs- und Betriebskostenausweis erfolgt durch die Kassenzahnärztlichen Vereinigungen (KZVen). Um die Beantragung und Abwicklung der Pauschalenzahlungen zu erleichtern, werden auf den Websites der KZVen entsprechende elektronische Formulare bereitgestellt. Dadurch kann eine Praxis bei der Beantragung bereits erfahren, welche Pauschalenhöhe ihr zusteht.

## Übersicht: Das benötigen Praxen für den Anschluss

Die folgende Übersicht stellt die einzelnen Komponenten im Detail vor. Neben der Funktion und der Finanzierung ist dargestellt, wo und ab wann die Komponenten voraussichtlich bestellt werden können und wer Ansprechpartner für die Praxen ist.

### > Konnektor

#### Funktion:

Der Zugang zur TI erfolgt über einen Konnektor. Er ähnelt einem DSL-Router, arbeitet allerdings auf einem deutlich höheren Sicherheitsniveau. Er stellt ein sogenanntes virtuelles privates Netzwerk (VPN) zur TI her, das eine Kommunikation unter Einsatz moderner Verschlüsselungstechnologien völlig abgeschirmt vom Internet ermöglicht. Der Konnektor ist mit den stationären Kartenterminals der Praxis sowie dem PVS per Netzwerk verbunden. Es dürfen nur Geräte verwendet werden, die von der gematik zugelassen sind.

#### Finanzierung:

Die Kosten sind in der Pauschale für das Standard-Erstausstattungspaket enthalten. Pro Praxisstandort wird ein Konnektor finanziert, mit dem die komplette Praxis an die TI angebunden wird. Bei mehr als einem Praxisstandort können zusätzliche Konnektoren erstattet werden.

#### Erhältlich ab:

Die Anforderungen an den Konnektor sind sehr hoch. Nach derzeitigem Stand ist davon auszugehen, dass die Industrie den ersten zertifizierten Konnektor ab Herbst 2017 auf den Markt bringen wird. Mit diesem Gerät wird es allerdings noch nicht möglich sein, eine qualifizierte elektronische Signatur (QES) durchzuführen, die unter anderem für die rechtssichere, elektronische Unterschrift medizinischer Daten benötigt wird. Hier ist später ein Update oder ein Austausch der Komponenten nötig. Bei Vertragsabschluss muss darauf geachtet werden, dass dies bereits im Vertrag zugesichert ist. Konnektoren weiterer Hersteller werden nach Angaben der gematik im zweiten Quartal 2018 erwartet.

#### Bezug / Ansprechpartner:

Zahnärztinnen und Zahnärzte wenden sich vor der Bestellung am besten zunächst an ihren PVS-Hersteller beziehungsweise ihren Systembetreuer, da für den Anschluss an die TI auch das PVS angepasst werden muss. Die gematik wird auf ihrer Website [www.gematik.de](http://www.gematik.de) veröffentlichen, welche Konnektoren zugelassen sind.

### > Kartenterminal

Die neuen E-Health-Kartenterminals sind notwendig, um Online-Anwendungen der elektronischen Gesundheitskarte nutzen zu können – zunächst das VSDM. Über die Geräte erfolgt auch die Anmeldung der Praxis an der TI. Dazu wird der neue Praxisausweis (SMC-B) in das Kartenterminal gesteckt. Der elektronische Heilberufausweis kann ebenfalls über die Terminals eingelesen werden. Die Geräte müssen von der gematik zugelassen sein. Anders als heutige Kartenterminals werden die neuen Terminals über eine Netzwerkschnittstelle mit dem Konnektor kommunizieren und nicht mehr direkt via USB an das PVS angeschlossen werden.

#### Finanzierung:

Die Kosten sind in der Pauschale für das Standard-Erstausstattungspaket enthalten. Pro Kartenterminal stehen 435 Euro zur Verfügung. Dabei können Praxen abhängig von der Praxisgröße und der dort am Praxisstandort tätigen Zahnärztinnen und Zahnärzte bis zu drei Geräte erhalten. Maßgebend für die Zuordnung zu einer der Stufen ist die Zahl der am Praxisstandort tätigen Zahnärztinnen und Zahnärzte. Zahnärzte sind in diesem Sinne sowohl Vertragszahnärzte, also auch angestellte Zahnärzte, welche vertragszahnärztliche Leistungen bei einem Beschäftigungsumfang von mindestens 20 Stunden pro Woche erbringen. 1-3 Zahnärzte erhalten ein Kartenterminal, 4-6 Zahnärzte haben Anspruch auf 2 Terminals, bei 7 und mehr Zahnärzten besteht ein Anspruch auf 3 Geräte.

#### Erhältlich ab:

Erste zugelassene Geräte sollen im Herbst 2017 verfügbar sein.

#### Bezug / Ansprechpartner:

Erster Ansprechpartner für Zahnärztinnen und Zahnärzte sollte auch hier der PVS-Hersteller oder Systembetreuer sein. Die gematik wird auf ihrer Website [www.gematik.de](http://www.gematik.de) veröffentlichen, welche Kartenterminals zugelassen sind.

### > Mobiles Kartenterminal

#### Funktion:

Zahnärztinnen und Zahnärzte, die Haus- und Pflegeheimbesuche durchführen, erhalten auch ein mobiles Kartenterminal, wenn die Praxis gegenüber der zuständigen KZV entweder mindestens 30 Besuchsfälle im Vorjahr bzw. im aktuellen Jahr oder den Abschluss eines Kooperationsvertrages mit einer Pflegeeinrichtung gem. § 119b Abs. 1 SGB V nachweist, welcher den Anforderungen der Rahmenvereinbarung nach § 119b Abs. 2 SGB V entspricht.

Diese Geräte arbeiten ausschließlich im Offline-Betrieb: Eine Prüfung und Aktualisierung der Versichertenstammdaten ist damit nicht möglich. Für den Betrieb eines mobilen Kartenterminals wird ein weiterer Praxisausweis oder ein elektronischer Heilberufsausweis zum Zugriff auf die Karte benötigt.

#### Finanzierung:

Die Geräte werden mit 350 Euro finanziert, zuzüglich der Kostenerstattung für den elektronischen Praxisausweis im Rahmen der Betriebskostenpauschale.

#### Erhältlich ab:

Da erst im Verlauf des Jahres 2018 mit neuen mobilen Kartenlesegeräten zu rechnen ist, können Bestandsgeräte vorerst weiterverwendet werden. Mobile Kartenterminals können zeitlich unabhängig von den anderen Komponenten bestellt, angebunden und abgerechnet werden.

#### Bezug / Ansprechpartner:

Auch hier ist der erste Ansprechpartner der PVS-Hersteller oder Systembetreuer. Die gematik wird auf ihrer Website [www.gematik.de](http://www.gematik.de) veröffentlichen, welche mobilen Kartenterminals zugelassen sind.

### > Praxisausweis (SMC-B)

#### Funktion:

Den Praxisausweis benötigen Praxen zur Registrierung als medizinische Einrichtung, damit der Konnektor eine Verbindung zur TI aufbauen kann. Die Karte wird bei der Installation der TI-Technik in eins der Kartenterminals gesteckt und über eine PIN aktiviert. Es wird daher je Standort eine SMC-B benötigt, das heißt bei Einzelpraxen und Berufsausübungsgemeinschaften mindestens eine, bei überörtlichen Berufsausübungsgemeinschaften und Zweigpraxen in der Regel eine je Standort, um von jedem Standort aus einen Zugriff auf die Versichertenstammdaten zu erhalten. Weitere Informationen zum Thema Praxisausweis können sie auf der Webseite der KZBV unter <http://www.kzbv.de/elektronische-gesundheitskarte.92.de.html> einsehen.

#### Finanzierung:

Für den Praxisausweis (SMC-B) werden 8 Euro pro Monat erstattet. Damit sind die Kosten komplett abgedeckt. Für ein mobiles Kartenterminal wird ein weiterer Praxisausweis finanziert. Die verwendeten Karten sind in der Regel fünf Jahre gültig, dann müssen sie gegen neue Karten ausgetauscht werden.

#### Bezug / Ansprechpartner:

Damit sichergestellt ist, dass nur berechtigte Nutzer den Zugang zur TI erhalten, gelten für die Ausgabe der Praxisausweise besondere Sicherheitsanforderungen. Die SMC-B wird über die für die Praxis zuständige KZV bei einem dafür von der KZBV zugelassenen Anbieter online beantragt. Hierfür stellt die KZV in einem geschützten Bereich ihres Internetportals entsprechende Informationen und Links zur Verfügung. Die jeweilige KZV wird die Praxen informieren, wann sie die SMC-B beantragen sollten und den genauen Beantragungsweg mitteilen. Nachdem der Antrag gestellt wurde, bestätigt die KZV gegenüber dem SMCB-Anbieter, dass der jeweilige Antragsteller eine von ihr zugelassene Vertragszahnärztin oder ein von ihr zugelassener Vertragszahnarzt ist und damit das Attribut „Zahnarztpraxis“ in die SMC-B aufgenommen werden darf.

#### Erhältlich ab:

Es ist damit zu rechnen, dass die Karten ab Herbst 2017 verfügbar sind.

### > VPN-Zugangsdienst

#### Funktion:

Für den Zugang zur TI benötigen Praxen einen speziellen VPN-Zugangsdienst – ähnlich einem Internetprovider, der den Zugang zum Internet bereitstellt. Auch diese Dienste müssen sich von der gematik zertifizieren lassen und werden dann in deren Zulassungsliste aufgeführt.

#### Finanzierung:

Die monatlichen Kosten für den VPN-Zugangsdienst werden durch die ausgezahlte monatliche Pauschale des Standard-Betriebspaketes abgegolten. In dieser Pauschale sind auch die Kosten für die Wartung und nötige Updates des Konnektors enthalten.

#### Bezug / Ansprechpartner:

Erster Ansprechpartner ist auch hier der PVS-Hersteller beziehungsweise Systembetreuer der Praxis. Die gematik wird auf ihrer Website [www.gematik.de](http://www.gematik.de) veröffentlichen, welche VPN-Zugangsdiensteanbieter zugelassen sind.

### > Anpassung Praxisverwaltungssystem (PVS)

#### Funktion:

Auch das Praxisverwaltungssystem (PVS) muss aktualisiert werden, um eine Verbindung zur TI zu ermöglichen und die Versichertendaten der eGK importieren zu können. Dieses Update ist die Grundvoraussetzung für alle weiteren Schritte der TI-Anbindung.

#### Finanzierung:

Die Kosten für das Update sind in der TI-Startpauschale (900 Euro) enthalten. Diese Pauschale soll auch die Kosten für die Installation und damit zusammenhängende Ausfallzeiten der Praxis und für Schulungen der Mitarbeiter abdecken.

#### Bezug / Ansprechpartner:

Die PVS-Hersteller sind unterschiedlich weit bei der Entwicklung des notwendigen Updates vorangeschritten. Zahnarztpraxen sollten deshalb zunächst Kontakt zu ihrem PVS-Hersteller aufnehmen und sich erkundigen, wann das Update für ihr PVS zur Verfügung stehen wird. Es kann bereits im Vorfeld der Installation des Konnektors erfolgen.

### > Elektronischer Heilberufsausweis (eHBA)

#### Funktion:

Der eHBA ist für den Zugang zur TI keine Pflicht, wird aber für einige spätere und insbesondere medizinische Anwendungen der TI benötigt. Bereits heute bieten einige Landes-zahnärztekammern den eHBA an. Der eHBA wird auch die kartenbasierte Authentisierung ermöglichen, welche einige KZVen zur Anmeldung an ihren Internet-Portalen nutzen, ermöglichen.

#### Finanzierung:

Für den eHBA erhalten Vertragszahnärztinnen und Vertragszahnärzte eine Pauschale in Höhe einer Einmalzahlung von 233 Euro für 5 Jahre.

#### Bezug / Ansprechpartner:

Für Informationen zur Verfügbarkeit des eHBA sollten sich Zahnärzte an ihre zuständige Landes-zahnärztekammer wenden.



## Ihre Checkliste:

# 4 Schritte zur Telematikinfrastruktur

### ✓ Angebote einholen und Zeitpunkt für den Einstieg festlegen

Holen Sie sich ein Angebot für die Erstausrüstung und den laufenden Betrieb ein, das Sie umfassend prüfen. Beachten Sie dabei unter anderem folgende Punkte:

- Fragen Sie bei Ihrem PVS-Hersteller nach, ab wann er die Integration der Komponenten und Dienste in das Praxisverwaltungssystem bereitstellen kann. Diese sind für den Anschluss an die TI ebenso erforderlich wie ein Internetanschluss.
- Sind die Kosten mit der Pauschale für das Standard-Erstausrüstungspaket gedeckt? Bedenken Sie, dass sich die Höhe der Pauschale danach richtet, wann die Komponenten und Dienste in der Praxis in Betrieb genommen wurden und nicht danach, wann Sie die Technik bestellt haben. Lassen Sie sich deshalb schon im Vertrag zusichern, in welchem Quartal die Geräte installiert werden.
- Wird ein kostenloses Update beziehungsweise ein Austausch des Konnektors für die Funktion der qualifizierten elektronischen Signatur (QES) angeboten? Darauf sollten Sie achten, da die Kalkulation der Pauschalen des Standard-Erstausrüstungspaketes auf der Grundlage eines QES-fähigen Konnektors erfolgt ist. Dieser Konnektor ist geeignet und entsprechend sicherheitszertifiziert, um die qualifizierte elektronische Signatur zu ermöglichen, welche der handschriftlichen Unterschrift in der Papierwelt gleichgestellt ist. Frühzeitig gelieferte Produkte verfügen ggf. noch nicht über die Funktion und müssen daher ein Update erhalten, bzw. ausgetauscht werden.
- Ist bei einem Defekt ein zeitnahe Austausch der Geräte (Konnektor, Kartenterminal, Praxisausweis) vorgesehen?
- Ist auch eine Schulung des Praxispersonals vorgesehen?
- Wird in einem Paket auch ein „VPN-Zugangsdienst“ inklusive einem sicheren Zugang zum Internet („Secure Internet Service“, SIS) angeboten? Der sichere Zugang zum Internet ist optional von der Zahnärztin oder dem Zahnarzt wählbar, muss vom Dienstleister aber obligatorisch angeboten werden.

### ✓ Praxisausweis bestellen

Für die Anmeldung in der TI benötigen Sie einen Praxisausweis (SMC-B). Bestellen Sie den Ausweis rechtzeitig über Ihre KZV bei einem zugelassenen SMC-B Anbieter, damit er zusammen mit der PIN zur Installation des TI-Anschlusses vorliegt. Es muss mit einem Zeitraum von etwa vier Wochen zwischen Beantragung und Auslieferung der SMC-B gerechnet werden.

### ✓ Termin für Installation vereinbaren

Vereinbaren Sie einen Termin für die Installation. Halten Sie für die Installation die Administrator-Passwörter für die Praxis-IT, die Passwörter für Internet und Internet-Router sowie die PIN für den Praxisausweis bereit. Nach dem Anschluss können Sie den Versichertenstammdatenabgleich durchführen.

#### Hinweis:

Erster Ansprechpartner für die Installation sollte Ihr IT-Dienstleister sein. Dieser kann sehr gut beurteilen, wann für Sie und Ihre Praxis ein guter Zeitpunkt für einen Anschluss an die Telematikinfrastruktur ist.

### ✓ Finanzierungspauschalen erhalten

Das Geld für die Erstausrüstung und den laufenden Betrieb erhalten Sie über Ihre KZV. Diese wird Sie auch über das konkrete Verfahren informieren.

#### > Weitere Informationen

Weitere Informationen zu verschiedenen Themen der Telematikinfrastruktur (Vergütung, laufend aktualisierte FAQ-Listen usw.) finden Sie auf der Website der KZBV unter

<http://www.kzbv.de/elektronische-gesundheitskarte.92.de.html>

## Anlage

### > Standard-Erstausstattungspaket

Inhalte	Pauschale im Quartal der erstmaligen Nutzung	Betrag in €
Konnektor mit zugelassener QES-Funktion inkl. gSMC-K gem. § 2 Abs. 1 GFinV	3. Quartal 2017	2.620,-
Die Pauschale basiert auf einem Konnektorpreis in Höhe von € 2.620,- (Startpreis) im 3. Quartal 2017. In den Folgequartalen bis zum 3. Quartal 2018 wird ausgehend von dem Startpreis ein um jeweils 10 % reduzierter Konnektorpreis (auf volle Beträge gerundet) bei der Berechnung der Pauschalen berücksichtigt. Ab dem 3. Quartal 2018 ist bei der Berechnung der Pauschale ein Konnektorpreis in Höhe von € 720,- zu berücksichtigen. § 9 Abs. 4 GFinV gilt.	4. Quartal 2017	2.358,-
	1. Quartal 2018	2.122,-
	2. Quartal 2018	1.910,-
	ab 3. Quartal 2018	720,-
Stationäres e-Health-Kartenterminal inkl. gSMC-KT gem. § 2 Abs. 2 GFinV		435,-
TI-Startpauschale Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass in die TI-Startpauschale die Aufwendungen/Kosten für folgende Punkte einfließen:		
<ul style="list-style-type: none"> <li>· Installation der Komponenten und Dienste inkl. Schulung gem. § 2 Abs. 4 GFinV,</li> <li>· Ausfallzeiten der Vertragszahnarztpraxis aufgrund der Einrichtung der Komponenten gem. § 2 Abs. 5 GFinV,</li> <li>· Einmalige Integration der Komponenten in das Praxisverwaltungssystem gem. § 2 Abs. 7 GFinV sowie</li> <li>· Zeitlicher Aufwand, der durch die Einführung des Versichertenstammdatenmanagements in den Praxen entsteht, gem. § 1 Abs. 3 Satz 2 GFinV.</li> </ul>		900,-
Pauschale für Mobiles Kartenterminal der Ausbaustufe 2 gem. § 2 Abs. 1 Sätze 14 und 15, Abs. 3 GFinV		350,-

### > Standard-Betriebspaket

Inhalte		Betrag in €
Monatliche Betriebskostenpauschale gem. § 3 Abs. 1 GFinV	vom 3. Quartal 2017 bis einschließlich 2. Quartal 2018	100,-
	ab 3. Quartal 2018	83,-
Pauschale für Betriebskosten einer Smartcard SMC-B, monatlich für 5 Jahre gem. § 3 Abs. 1 Satz 5 GFinV		8,-
Pauschale für Betriebskosten HBA (hälftig), (kumuliert) als Einmalzahlung für 5 Jahre gem. § 3 Abs. 1 Satz 6, § 2 Abs. 1 Sätze 16 und 17 GFinV		233,-

# Impressum

## Herausgeber

Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung (KZBV)  
Körperschaft des öffentlichen Rechts  
Universitätsstraße 73  
50931 Köln

Telefon: 0221 4001-0  
E-Mail: [post@kzbv.de](mailto:post@kzbv.de)  
Website: [www.kzbv.de](http://www.kzbv.de)

## Partnerwebsites:

[www.patientenberatung-der-zahnaerzte.de](http://www.patientenberatung-der-zahnaerzte.de)  
[www.informationen-zum-zahnersatz.de](http://www.informationen-zum-zahnersatz.de)

## Redaktion:

Abteilung Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
Abteilung Telematik

Die Textgrundlage für diese Praxisinformation ist angelehnt an die Broschüre „Informationen für die Praxis-Telematikinfrastruktur: So wird die Praxis fit für die Telematikinfrastruktur – Wissenswertes zur Ausstattung und Finanzierung“ der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV).

## Gestaltung:

atelier wieneritsch, Köln

## Foto Titelseite:

Stockfotos-MG/Fotolia.com

© KZBV, 1. Auflage, Köln, August 2017